



Industrie- und Handelskammer
Reutlingen

Reutlingen | Tübingen | Zollernalb

Ausbildung von Fahrzeugführern gemäß ADR

Januar 2019

Inhalt

| | |
|--|----------------|
| I Schulung | Seite 1 |
| II Schulungssystem und Prüfung | Seite 2 |
| III Unterweisungspflicht für Fahrzeugführer die keine ADR-Bescheinigung benötigen | Seite 2 |

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Reutlingen
beantwortet Ihnen gerne weitere Fragen.

Wenden Sie sich bitte an Klaus Hill,
Telefon 07121 / 201 – 326 oder
hill@reutlingen.ihk.de

Schulung von Gefahrgutfahrern

Fahrzeugführer, die gefährliche Güter in kennzeichnungspflichtiger Menge transportieren, müssen gemäß 8.2 ADR im Besitz einer ADR Bescheinigung sein.

Die ADR-Bescheinigung wird von der IHK für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt, sofern der Fahrer an einer anerkannten Schulung teilgenommen und eine Prüfung bestanden hat. Die Schulungen sind nach folgendem System gegliedert:

- Basiskurs für Fahrzeugführer von
 - Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern, die im Stück- oder Schüttguttransport eingesetzt werden,
 - Fahrzeugen, die gefährliche Güter in Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder MEGC deren Einzelfassungsraum drei Kubikmetern nicht übersteigt oder in Aufsetztanks mit einem Fassungsraum bis zu einem Kubikmeter transportieren,
 - Batterie-Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern mit einem Gesamtfassungsraum bis zu einem Kubikmeter.
- Aufbaukurs Tank für Fahrzeugführer von
 - Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter in Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder MEGC deren Einzelfassungsraum drei Kubikmeter übersteigt, transportiert werden,
 - Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter in festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks mit einem Fassungsraum von mehr als einem Kubikmeter, transportiert werden,
 - Batterie-Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern mit einem Gesamtfassungsraum von mehr als einem Kubikmeter.

Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am Basiskurs

- Aufbaukurs Klasse 7 für Fahrzeugführer von
 - Fahrzeugen, mit denen- unabhängig vom zulässigem Gesamtgewicht (sofern S12¹ nicht anwendbar ist) - Stoffe der Klasse 7 transportiert werden.
Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am Basiskurs.

Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am Basiskurs.

¹ Wenn die Gesamtzahl der Versandstücke mit radioaktiven Stoffen im Fahrzeug nicht größer als 10 ist und die Summe der Transportkennzahlen der im Fahrzeug beförderten Versandstücke 3 nicht übersteigt, ist die zusätzliche Vorschrift S11 (gemeint ist der Aufbaukurs 7) nicht anzuwenden. Die Führer von Fahrzeugen müssen jedoch an einer geeigneten, ihren Verantwortlichkeiten entsprechenden Schulung teilgenommen haben. Diese Schulung soll ihnen die mit der Beförderung radioaktiver Stoffe verbundenen Gefahren der Strahlung bewusst machen. Die Teilnahme an dieser Schulung des Gefahrenbewusstseins ist durch eine von ihrem Arbeitgeber auszustellende Bescheinigung zu bestätigen.

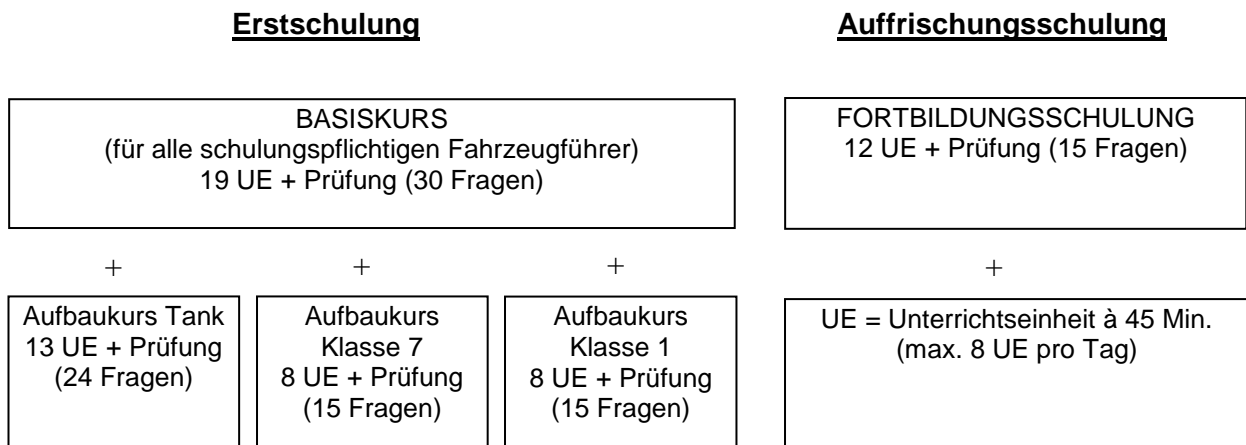
- Aufbaukurs Klasse 1 für Fahrzeugführer von
- Fahrzeugen, mit denen - unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht - Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 transportiert werden.

Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am Basiskurs.

Innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Bescheinigung hat der Fahrzeugführer eine Fortbildungsschulung zu besuchen und die Prüfung zu bestehen. Die ADR-Bescheinigung wird daraufhin um weitere 5 Jahre ab Ablauf ihrer Gültigkeit verlängert.

Schulungssystem und Prüfung

Das System der Gefahrgutfahrerschulung lässt sich in Kurzform wie folgt darstellen:



Bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung ist eine einmalige Wiederholung ohne erneute Schulung auf Antrag möglich.

Unterweisungspflicht für Fahrzeugführer die keine ADR Bescheinigung benötigen

Fahrzeugführer, die Gefahrgüter in nicht kennzeichnungspflichtiger Menge transportieren, benötigen keine ADR-Bescheinigung. Laut 8.2.3 ADR muss dieser Personenkreis aber über die Gefahrgut relevanten Bestimmungen unterwiesen worden sein. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

Der Inhalt der Unterweisung ist in Kapitel 1.3 ADR festgelegt und muss eine Einführung, eine aufgabenbezogene Unterweisung und eine Sicherheitsunterweisung umfassen. Die Dauer ist nicht konkret festgelegt. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer aufzubewahren. Bei Vorschriftenänderungen ist diese in regelmäßigen Abständen durch Auffrischungen zu ergänzen. Ein Zeitintervall wird nicht vorgegeben.